

Wichtige Information zum Lohn geringfügiger Beschäftigten:

Bei der kürzlich von der Deutschen Rentenversicherung in unseren Büroräumen durchgeführten Prüfung wurde der Fokus verstärkt auf die geringfügig beschäftigten Mitarbeiter gerichtet:

1. Neben der Durchsicht der Arbeitsverträge wurden
2. die Nachweise der gearbeiteten Stunden überprüft.
3. Hierbei wurde genau geprüft, ob den Mitarbeitern auch der gesetzlich vorgeschriebene Erholungsurlaub gewährt wurde.
4. Auch diese Urlaubstage müssen auf dem **Stundennachweis** vermerkt werden, ebenso evtl. Krankheitstage (LFZG Erstattung möglich!)

Fazit: Auch Minijobber haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. **Folgen** bei Nichtgewährung des bezahlten Urlaubs und fehlender Aufzeichnung:

- Zusätzliche Abgaben für die „fehlenden“ Tage
- Ggf. Überschreitung der Minijob-Grenze und dadurch Sozialversicherungspflicht und Lohnsteuerpflicht!

Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt jährlich 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche (§3BUrIG). Arbeitet der Arbeitnehmer an weniger Tagen in der Woche, hat eine entsprechende Umrechnung des Urlaubs zu erfolgen.

Beispiel: $24\text{Tg} \times \text{tatsächl. wöchentl. Arbeitstage} / 6 \text{ Arbeitstage}$

Also bei 2 wöchentl. Arbeitstagen = 8 Tage Anspruch auf bezahlten Urlaub

Bitte überprüfen Sie diesbezüglich alle Stundenzettel ihrer Minijobber ab dem Kalenderjahr 2016!!!